

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach(Kern-) und Nebenfach)

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (Kern- und Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im 1-Fach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Phonetik im Kernfach und Nebenfach folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in Phonetik oder ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten in Phonetik, über den der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.
2. Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden sprachwissenschaftliche Kenntnisse vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Phonetik wird als 1-Fach und Nebenfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Phonetik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im 1-Fach 30 SWS, im Nebenfach 14 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich

schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Phonetik werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Phonetik dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Phonetik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Phonetik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Phonetik werden praktische Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Phonetik dauern praktische Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des Fachbereichs II der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang**Masterstudiengang Phonetik (Kernfach)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Nachweis eines Bachelorabschlusses in Phonetik oder ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 30 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Experimentalphonetik I	1	4	15	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 2 – Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 3 – Vertiefung I	1	3	15	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Vertiefung II Forensik	2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 5 – Klinische Phonetik	3	3	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 6 – Masterarbeit	4	–	30	keine	Masterarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Computerlinguistik	3	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Korpuslinguistik	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Language and Linguistics: Special Topics	3	4	10	keine	Hausarbeit (4.000 Wörter)
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit
Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit
Schwerpunktmodul I: Deutsche Sprache in Raum und Zeit	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Schwerpunktmodul II: Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation	3	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Moderne Chinesische Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Phonetik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.

4. Verpflichtende Praktika:
Keine.

Masterstudiengang Phonetik (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine. Nach § 2 Abs. 2 werden sprachwissenschaftliche Kenntnisse vorausgesetzt
- Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master:
Nachweis eines Bachelorabschlusses in Phonetik oder ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten.

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 14 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
 - Pflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Experimentalphonetik I	1	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 2 – Vertiefung I	3	3	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 3 – Klinische Phonetik	3	3	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Vertiefung II Forensik	2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Phonetik.

- Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.
- Verpflichtende Praktika:
Keine.